

Berliner Allee 12 · 30175 Hannover

Telefon: 0511. 9 90 50-0

Telefax: 0511. 9 90 50-77

info@pinkvoss-verlag.de

www.pinkvoss-verlag.de

Leseprobe

Kümmel

**Beamtenversorgungsgesetz
(BeamtVG)**

63. ERGÄNZUNG

STAND Juni 2025

Loseblattsammlungen behalten nur dann ihren besonderen Wert, stets auf dem neuesten Stand zu sein, wenn die Ergänzungslieferungen sofort und sorgfältig eingeordnet werden. Wir empfehlen deshalb: Lassen Sie die Ergänzungsblätter bitte gleich einordnen – nicht erst beiseite legen!

Hinweise zur 63. Ergänzungslieferung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Ergänzungslieferung enthält u. a. Aktualisierungen zu §§ 6 und 12 BeamVG, §§ 7 und 81 NBeamVG sowie zu den Vorschriften des AltGG.

Einen Gesamtüberblick über die jeweiligen Änderungen gibt Ihnen das Einordnungsblatt.

Unser Ziel ist es, den Kommentar stetig zu verbessern, um Ihnen ein an der Praxis orientiertes Nachschlagewerk zur Verfügung zu stellen, welches Ihnen Ihre tägliche Arbeit im Zusammenhang mit der Anwendung des geltenden Rechts erleichtert.

Im Hinblick auf eine praxisorientierte Weiterentwicklung sind Ihre Anregungen und Kritik besonders wichtig für uns und stets willkommen. Gerne greifen wir auch Hinweise aus Ihrer täglichen Praxis auf, die dem Autorenteam eine bessere Einschätzung ermöglichen, zu welchen Fragestellungen das Werk vorrangig zu überarbeiten oder zu ergänzen ist.

E-Mail bitte an: info@pinkvoss-verlag.de

Hannover, im Juni 2025

Ihre Pinkvoss Verlags GmbH
und das Autorenteam

PINKVOSS
VERLAG

Berliner Allee 12 · 30175 Hannover

Telefon: 0511. 9 90 50-0

Telefax: 0511. 9 90 50-77

info@pinkvoss-verlag.de

www.pinkvoss-verlag.de

	Seite
III. Entstehung des Anspruchs (Absatz 2)	81/9
IV. Verzicht auf Altersgeld (Absatz 3)	81/10
V. Festsetzung des Altersgelds (Absatz 4)	81/11
VI. Streitigkeiten und Disziplinarrecht	81/11

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt der Vorschrift

1 Die Vorschrift legt den altersgeldberechtigten Personenkreis sowie die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Altersgeld fest (Absatz 1). Überdies werden der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (Absatz 2), die Frist für die Erklärung über den Verzicht auf das Altersgeld (Absatz 3) und schließlich die Frist für die Festsetzung des Altersgeldes (Absatz 4) normiert.

2. Begriff und Rechtsnatur des Altersgelds

2 Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz enthält **keine Legaldefinition** zum Begriff des Altersgelds. Eine Begriffserklärung ergibt sich aber aus dem Regelungsgegenstand des Zehnten Abschnitts des NBeamtVG. Hiernach handelt es sich beim Altersgeld um eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinne, die entlassenen Beamtinnen und Beamten für die während des bestehenden Beamtenverhältnisses erworbenen Ansprüche auf Alterssicherung zusteht.

Das Altersgeld stellt eine Alterssicherungsleistung eigener Art dar.¹⁾ Es tritt an die Stelle der Nachversicherung²⁾ in der gesetzlichen Rentenversicherung.

¹⁾ Vgl. auch Fraktion der CDU und Fraktion der FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. 6. 2012, LT-Drs. 16/4916, S. 23; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. 12. 2018 – 4 S 2453/17 –, juris, Rn. 19.

²⁾ § 8 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Das Bundesverwaltungsgericht hat – zu der das Altersgeld betreffenden Regelung auf Bundesebene – erklärt, dass sich die Ausgestaltung versorgungsrechtlicher Normen an den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätzen zu orientieren habe, die für das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) strukturprägend seien. Kündige eine Beamtin oder ein Beamter ein – grundsätzlich auf Lebenszeit begründetes – Dienst- und Treueverhältnis aufgrund eigener Willensentscheidung auf, entfalle die Notwendigkeit der darauf bezogenen Alimentation und Fürsorge. Stattdessen bestehe ein aus dem **Sozialstaatsprinzip hergeleiteter Anspruch auf Gewährung einer Mindest-Altersversorgung**, dem mit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung Genüge getan sei. Es existiere kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, den beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch bezogen auf die bisherige Dienstzeit zu erhalten.¹⁾ Diese Ausführungen sind jedenfalls auf § 81 Abs. 1 Nr. 1 NBeamtVG zu übertragen.²⁾ Allerdings scheiden Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 2 NBeamtVG auf Grund einer gesetzgeberischen Entscheidung und nicht in Folge einer eigenen Willensentscheidung aus; eine dahingehende Übertragung der Maßgaben des Bundesverwaltungsgerichts dürfte daher fraglich sein (vgl. dazu sogleich).

3. Zweck des Altersgelds

Die künftige demografische Entwicklung, die unter anderem zu einem spürbaren Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter führt, wird den Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern um qualifizierte Fachkräfte deutlich verschärfen.³⁾ Um den künftigen Personalbedarf decken zu können, müssen die öffentlichen Arbeitgeber zeitgemäße Beschäftigungsbedingungen anbieten. Hierzu gehört auch, die **Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft** zu erleichtern. Bislang war das freiwillige Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis in Bezug auf die als Beamtin oder Beamter erworbenen Versorgungsanwartschaften mit deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Betroffenen verbunden.⁴⁾

3

¹⁾ BVerwG, Urteil vom 13. 2. 2020 – 2 C 9.19 –, juris, Rn. 17 f. zu § 7 Abs. 1 Satz 1 des Altersgeldgesetzes (AltGG).

²⁾ Vgl. bereits die Gesetzesbegründung LT-Drs. 16/4916, S. 17.

³⁾ Vgl. hierzu auch LT-Drs. 16/4916, S. 13.

⁴⁾ Es ist allerdings auch möglich, dass die Nachversicherungsoption im Vergleich zum Altersgeld eine finanzielle Besserstellung mit sich bringt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Bedienstete während Beurlaubungs- oder Entleihungszeiten durch eine Tätigkeit Pensions- oder Rentenansprüche erworben haben, vgl. Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Altersgeldgesetzes, S. 61.

Die Einführung des Altersgelds dient unter anderem dem Zweck, die nach alter Rechtslage mit einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis entstehenden Lücken in der Altersversorgung in angemessener Form zu kompensieren.¹⁾

II. Anspruch auf Altersgeld (Absatz 1)

1. Berechtigter Personenkreis

4 Der **Begriff der altersgeldberechtigten Person** wird im Gesetz immer dann verwendet, wenn eine Regelung mit der Entlassung der Beamten oder des Beamten – folglich dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs, § 81 Abs. 2 NBeamtVG – gelten soll. Soll eine Regelung hingegen erst dann Wirkung entfalten, wenn das Altersgeld tatsächlich gezahlt wird, wird der Begriff Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld gebraucht.²⁾

Altersgeldberechtigte sind gem. § 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBeamtVG zum einen Beamten und Beamte, die nach dem 31. 12. 2012 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, und zum anderen Beamten und Beamte auf Zeit, die nach dem 31. 12. 2012 mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen sind.

Eine Entlassung auf Antrag im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 NBeamtVG liegt vor, wenn eine Beamte oder ein Beamter nach §§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamten und Beamten in den Ländern (BeamtStG), 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamten gesetzes (NBG) in schriftlicher Form gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangt hat und aufgrund dieses Verlangens die Entlassung durch Verwaltungsakt verfügt wird.

Ob eine Beamte oder ein Beamter nach dem Stichtag 31. 12. 2012 entlassen wird, richtet sich nicht nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, sondern nach dem in der Entlassungsverfügung genannten Entlassungsdatum (§ 32 Abs. 2 Satz 1 NBG).

¹⁾ Vgl. auch Fraktion der CDU und Fraktion der FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. 6. 2012, LT-Drs. 16/4916, S. 21 f.; es ist allerdings auch möglich, dass die Nachversicherungsoption im Vergleich zum Altersgeld eine finanzielle Besserstellung mit sich bringt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn Bedienstete während Beurlaubungs- oder Entleihungszeiten durch eine Tätigkeit Pensions- oder Rentenansprüche erworben haben, vgl. Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Altersgeldgesetzes, S. 61.

²⁾ LT-Drs. 16/5477, S. 5.